



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.2.2018
COM(2018) 54 final

2018/0020 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-
Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im
Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits soll durch den Aufbau einer kohärenten Handelspartnerschaft einen Beitrag zur Eindämmung und Beseitigung der Armut, zur Förderung einer wettbewerbsfähigeren und diversifizierteren Wirtschaft und eines stärkeren Wachstums, zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie der schrittweisen Integration der Côte d'Ivoire in die Weltwirtschaft, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen, zur Stärkung der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Solidarität und im beiderseitigen Interesse sowie zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors und des Beschäftigungswachstums leisten.

Das Abkommen wurde am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnet¹ und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt².

2.2. WPA-Ausschuss

Mit Artikel 73 des Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig ist.

Artikel 73 des Abkommens sieht vor, dass der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise festlegt, dass die Sitzungen des WPA-Ausschusses auch dritten Parteien offenstehen und dass die Kommission der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) zu den Sitzungen des WPA-Ausschusses eingeladen werden können.

Die Beschlüsse des WPA-Ausschusses werden im Einvernehmen der Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren gefasst.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens. Auf EU-Seite setzt sich der WPA-Ausschuss aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zusammen.

¹ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

² ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 1.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des WPA-Ausschusses

Bei seiner ersten Sitzung fasst der WPA-Ausschuss einen gemeinsamen Beschluss zur Festlegung der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Ziel ist die Festlegung der Regeln für die Organisation und Arbeitsweise des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Abkommens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, den die Union im WPA-Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten hat.

Es fanden vorab Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien des Abkommens statt, und der Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf der konstituierenden Sitzung des WPA-Ausschusses am 5. April 2017 in Abidjan, Côte d'Ivoire, von den beiden Vertragsparteien gebilligt und paraphiert. Der Entwurf der Geschäftsordnung steht im Einklang mit Artikel 73 des Abkommens und ähnelt den Geschäftsordnungen, die von der Europäischen Union im Rahmen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen angenommen wurden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung deckt insbesondere folgende Aspekte ab: Zusammensetzung und Vorsitz des WPA-Ausschusses, Sekretariat, Organisation seiner Sitzungen, Protokoll und Beschlüsse des WPA-Ausschusses sowie Sprachenregelung und Sitzungskosten.

Das Abkommen enthält die Verpflichtung zur Festlegung einer Geschäftsordnung.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Europäischen Union oder der Côte d'Ivoire.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, im Wege von Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht verbindlich, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.³

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Ausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium.

Nach Artikel 73 des Abkommens legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Der Rechtsakt, den der WPA-Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 72 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Gemäß der Natur des Abkommens liegen dem vorgesehenen Rechtsakt Ziele und Gegenstände in den Bereichen der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit zugrunde. Diese Aspekte des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist.

Somit sind die Artikel 207 und 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses sollten die Artikel 207 und 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnet⁴ und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt⁵.
- (2) Mit Artikel 73 des Abkommens wird ein WPA-Ausschuss eingesetzt, der für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller im Abkommen genannten Aufgaben zuständig ist.
- (3) Nach Artikel 73 des Abkommens legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest.
- (4) Bei seiner ersten Sitzung beschließt der WPA-Ausschuss seine Geschäftsordnung.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss des WPA-Ausschusses für die Union verbindlich ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Union bei der ersten Sitzung des WPA-Ausschusses zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses.

⁴ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

⁵ ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Brüssel, den 5.2.2018
COM(2018) 54 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-
Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im
Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

ANHANG

BESCHLUSS Nr. .../2017 DES WPA-AUSSCHUSSES

eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, über die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses

DER WPA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnete Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Abkommen legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

¹ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

ANHANG I

GESCHÄFTSORDNUNG DES WPA-AUSSCHUSSES

eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der WPA-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Côte d'Ivoire andererseits, jeweils auf Ministerebene oder auf der Ebene hoher Beamter, zusammen.
2. Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung „Vertragsparteien“ ist im Sinne des Artikels 72 des Abkommens zu verstehen.
3. Der Vorsitz des WPA-Ausschusses wird abwechselnd für einen Zeitraum von zwölf Monaten von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Côte d'Ivoire wahrgenommen. Der erste Turnus beginnt am Tag der ersten Sitzung des mit dem Abkommen eingesetzten WPA-Ausschusses und endet am 31. Dezember des Folgejahres. Der erste Vorsitz des WPA-Ausschusses wird von einem Vertreter der Côte d'Ivoire wahrgenommen.
4. Vertreter der Kommission der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) können zur Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Ausschusses eingeladen werden. Die Vertragsparteien können beschließen, ad hoc zusätzliche Beobachter, einschließlich Vertretern der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, sowie Sachverständige einzuladen.

Artikel 2

Sitzungen

1. Der WPA-Ausschuss tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern.
2. Termin und Ort der Sitzungen des WPA-Ausschusses werden zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart.
3. Die Sitzungen des WPA-Ausschusses werden von seinem Vorsitz einberufen.

Artikel 3

Delegationen

Vor jeder Sitzung teilen Côte d'Ivoire und die EU-Vertragspartei dem Vorsitz des WPA-Ausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.

Artikel 4

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte des WPA-Ausschusses werden abwechselnd von Beamten der Europäischen Kommission und der Côte d'Ivoire für jeweils einen Zeitraum von zwölf Monaten wahrgenommen. Dieser Zeitraum deckt sich mit dem Zeitraum, in dem der Vorsitz des WPA-Ausschusses von der EU beziehungsweise Côte d'Ivoire geführt wird. Die Funktion des Sekretariats wird von der Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz führt.

Artikel 5

Unterlagen

Stützt sich der WPA-Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat nummeriert und als Unterlagen des WPA-Ausschusses verteilt.

Artikel 6

Schriftverkehr

1. Der für den WPA-Ausschuss bestimmte Schriftverkehr wird an das Sekretariat des WPA-Ausschusses weitergeleitet.
2. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass die an den WPA-Ausschuss gerichteten Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 5 dieser Geschäftsordnung an die Kontaktpersonen der Vertragsparteien gemäß Artikel 73 des Abkommens verteilt werden.
3. Das Sekretariat übermittelt den vom Vorsitz des WPA-Ausschusses ausgehenden Schriftverkehr an die Kontaktpersonen der Vertragsparteien und verteilt sie gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 5 dieser Geschäftsordnung.

Artikel 7

Tagesordnung

1. Das Sekretariat des WPA-Ausschusses erstellt anhand der Vorschläge der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Sie wird den Kontaktpersonen der Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung vom Sekretariat des WPA-Ausschusses übermittelt.
2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der Sitzung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist, wobei nur diejenigen Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die dem Sekretariat spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen zugegangen sind.
3. Die Tagesordnung wird vom WPA-Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.
4. Der Vorsitz des WPA-Ausschusses kann im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Sachverständige zu den Sitzungen des Ausschusses einladen, damit sie Informationen zu spezifischen Themen erteilen.

5. Das Sekretariat kann die in Absatz 1 genannte Frist im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 8

Protokoll

1. Das Sekretariat fertigt so rasch wie möglich einen Protokollentwurf zu jeder Sitzung an.
2. Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) aller dem WPA-Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, die von Mitgliedern des WPA-Ausschusses zu Protokoll gegeben wurden, sowie
 - c) der gefassten Beschlüsse, der ausgesprochenen Empfehlungen, der verabschiedeten Stellungnahmen und der angenommenen Schlussfolgerungen zu den einzelnen Punkten.
3. Das Protokoll enthält ferner eine Liste der Personen, die an der Sitzung des WPA-Ausschusses teilgenommen haben, sowie eine Liste der Mitglieder der sie begleitenden Delegationen.
4. Das Protokoll wird von beiden Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung im schriftlichen Verfahren genehmigt. Nach der Genehmigung unterzeichnet das Sekretariat zwei Ausfertigungen des Protokolls und leitet jeder Vertragspartei eine Originalausfertigung zu.

Artikel 9

Beschlüsse

1. Der WPA-Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
2. Der WPA-Ausschuss kann beschließen, Fragen, die sich im Rahmen des Abkommens ergeben und von gemeinsamem Interesse für die AKP-Staaten und die EU-Vertragspartei sind, dem **AKP-EU-Ministerrat** gemäß Artikel 15 des Cotonou-Abkommens zu übermitteln.
3. Zwischen den Sitzungen kann der WPA-Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren. Das schriftliche Verfahren ist ein Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien.
4. Die Beschlüsse des WPA-Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Angabe ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.
5. Die vom WPA-Ausschuss angenommenen Beschlüsse werden von einem Vertreter der Europäischen Kommission im Namen der EU-Vertragspartei und von einem Vertreter der Côte d'Ivoire als authentisch bestätigt.
6. Die Beschlüsse werden den Vertragsparteien als Unterlagen des WPA-Ausschusses übermittelt.

Artikel 10

Öffentlichkeit

1. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des WPA-Ausschusses nicht öffentlich.
2. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse des WPA-Unterausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 11

Sprachenregelung

1. Die Arbeitssprache des WPA-Ausschusses ist die den Vertragsparteien gemeinsame Amtssprache.
2. Der WPA-Ausschuss stützt sich bei seinen Beratungen und bei der Annahme von Beschlüssen auf Unterlagen und Vorschläge, die in der in Absatz 1 genannten Sprache abgefasst sind.

Artikel 12

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Ausschusses entstehen.
2. Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
3. Die Kosten für Dolmetschdienste in den Sitzungen und für die Übersetzung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet. Die Kosten für Dolmetschdienste und für die Übersetzung von Unterlagen in andere oder aus anderen Amtssprachen der Europäischen Union werden von der EU-Vertragspartei getragen.